

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber).
 - 1.2 Abweichende Bedingungen werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
 - 1.3 Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sich der Auftraggeber in einem Schreiben darauf bezieht. Aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht auf die Zustimmung des Auftragnehmers geschlossen werden.
2. **Vertragsabschluss**
 - 2.1 Aus Angeboten oder Kostenvoranschlägen des Auftragnehmers ist keine Pflicht zum Vertragsabschluss abzuleiten.
 - 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht, sowie das Recht zur Rückforderung vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
 - 2.3 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind ohne Gewähr.
 - 2.4 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Erst zu diesem Zeitpunkt gelten Bestellungen als angenommen.
 - 2.5 Der Inhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ist maßgebend für den Vertragsinhalt und dem Leistungsumfang.
 - 2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag – ganz oder teilweise – an Subunternehmer weiterzugeben.
 - 2.7 Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über den Auftrag hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist dem Auftraggeber Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht der Durchführung der über den Auftrag hinausgehenden zweckmäßigen Arbeiten, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.
 - 2.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf die Wirtschaftlichkeit einer Reparatur aufmerksam zu machen., wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung einer Reparatur, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch auch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.
3. **Leistungszeit**
 - 3.1 Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
 - 3.2 Ansonsten stellen angegebene Liefer- und Leistungszeiten nur Annäherungstermine dar. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausföhrung selbst verzögert und wurde dies durch Umstände, die nicht der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzusprechen sind, bewirkt, werden vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, falls die verzögernden Umstände in seiner Rechtssphäre gelegen waren.
4. **Preis, Zahlung**
 - 4.1 Die Preise gelten, soweit noch nicht berücksichtigt, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
 - 4.2 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig.
 - 4.3 Im Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.
 - 4.4 Wechsel und Scheck werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
 - 4.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.
5. **Eigentumsvorbehalt**
 - 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt so lange aufrecht, bis sämtliche Forderungen aus unseren Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, gleichgültig, ob aus diesen oder aus anderen Geschäften, einschließlich Zinsen, Kosten, Spesen u. dgl. restlos bezahlt sind. Der Kunde ist berechtigt, die Ware zu veräußern, zu verpfänden oder sonst wie darüber zu verfügen, solange unser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist. Sollte er trotzdem die Ware weiterverkaufen, so tritt anstelle des Vorbehaltseigentums bei Kreditkauf die Abtretung des aus dem Weiterverkauf an den Dritten entstandenen oder entstehenden Forderung, bei Barkauf der Kaufpreiserlös in Kraft. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsververeinbarung sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages ohne gerichtliche Entscheidung in Verwahrung zu nehmen, freihändig zu verkaufen und uns aus dem Erlös in der Form zu befriedigen, dass der Käuferlös unter Abrechnung sämtlicher Unkosten und Spesen des Verkaufes auf unsere Restforderung angerechnet wird. Bereits geleistete Teilzahlungen müssen wir nicht herausgeben sondern sind berechtigt, diese auf unsere Restforderung anzurechnen.
 - 5.2 Bei Pfändung des Kaufgegenstandes ist der Kunde verpflichtet uns unverzüglich zu benachrichtigen.
6. **Gewährleistung, Haftung**
 - 6.1 Offene Mängel oder Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, müssen unverzüglich nach der Übernahme der Lieferung bzw. Leistung durch den Auftraggeber gerügt werden, anderenfalls gelten sie als genehmigt und sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
 - 6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
 - 6.3 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonstige gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten fachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden.
 - 6.4 Für Arbeiten an Geräten des Auftraggebers, welche nicht mehr dem Sicherheitsstand entsprechen, ist jegliche Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.
 - 6.5 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch sein grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Dies gilt sowohl für Schäden an Gegenständen, die im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen wurden als auch für jegliche weitere Schäden einschließlich der Mangelfolgeschäden.
 - 6.6 Die Haftung des Auftragnehmers wird der Höhe nach mit dem Entgelt der Lieferung oder Leistung des gegenständlichen Auftrages begrenzt.
 - 6.7 Im Übrigen gelten für Gewährleistung und Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.
7. **Schlussbestimmungen**
 - 7.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mistelbach.
 - 7.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.